

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00016

vom 8. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2021.00016

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00016 du 8 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2021.00016 del 8 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960, war seit 2005 bei der Stadt Y.____, Schul- und Sportdepartement, auf Abruf als Hortmitarbeiterin tätig. Jahrelang erreichte sie mit ihrem Einkommen die Eintrittsschwelle für eine Aufnahme in die Pensionskasse nicht (vgl. Urk. 9/12, vgl. auch Urk.).

E. 1.1.1

Nach Art.

E. 1.1.2

Art. 2 Abs. 1 des Vorsorgereglements der Beklagten (VSR; in der seit 1. Januar 2005 geltenden Fassung) bestimmt zur Mitgliedschaft bei ihr, dass grundsätzlich die Versicherungspflicht gemäss BVG gilt. Zusätzlich aufgenommen werden Personen, die alle Bedingungen des BVG ausser dem Mindestlohn erfüllen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von wenigstens 30 % einer Vollbeschäftigung aufweisen und der auf 100 % umgerechnete Lohn den Koordinationsbetrag gemäss Art. 14 übertrifft. Dieser beträgt 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (Art. 14 Abs. 1 VSR in der ab 1. Januar 2016 gültigen Fassung).

Art. 2 Abs. 2 VSR sieht vor, dass die Versicherung unter anderem endet, wenn der Beschäftigungsgrad dauernd unter 20 % absinkt, sofern der Mindestlohn gemäss BVG ebenfalls unterschritten ist.

E. 1.2.1

Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 BVG Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherungseigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal während der Versicherungsdauer aufgetretene Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrichtung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend

bildet denn auch der Wegfall der Versicherteneigenschaft kein Erlösungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario ; BGE 123 V 262 E. 1a, 118 V 35 E. 5).

E. 1.2.2

Von einer relevanten Arbeitsunfähigkeit ist rechtsprechungsgemäss dann auszu gehen, wenn diese mindestens 20 % betr ägt und sich auf das Arbeitsver hältnis sinnfällig auswirkt oder ausgewirkt hat. Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person im bisherigen Beruf an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgeb ers oder durch gehäufte, gesundheitlich bedingte Arbeitsausf älle. Eine erst nach Jahren rück wirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Vielmehr muss der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit echtzeitlich nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (vgl. hierzu etwa Urteile des Bundesgerichts 9C_91/2013 vom 17. Juni 2013 E.

4.1.2, 8C_380/2009 vom 17. September 2009 E. 2.1, je mit Hinweisen) .

E. 1.2.3

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Been digung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invali dität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeit lichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde.

E. 1.3

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenver sicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilun gen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE

132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leis tungs bezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Über prüf barkeit des

leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1). Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (Art. 73 bis IVV; seit 1. Juli 2006: Art. 73 ter IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1). Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgehen lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 270 E. 3.1).

E. 1.4

Laut Art. 39 VSR der Beklagten haben Versicherte Anspruch auf eine Invalidenpension, die im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren oder denen gemäss BVG ein Leistungsanspruch zusteht, weil sie ein Geburtsgebrechen aufweisen oder als Minderjährige invalid wurden (Abs. 1). Ein Leistungsanspruch besteht nur bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 20 % eines Vollpensums. Die Mindestgrenze gilt nicht, wenn bei bereits bestehendem Pensionsanspruch infolge Erhöhung der Arbeitsfähigkeit der Invaliditätsgrad unter 20 % sinkt (Abs. 2). Der Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität ermittelt sich immer in Bezug auf ein Vollpensum (Abs. 3).

Das Vorsorgereglement unterscheidet zwischen einem Pensionsanspruch bei Erwerbsinvalidität (Art. 40) und einem Pensionsanspruch bei Berufsinvalidität (Art. 40a). Zum Pensionsanspruch bei Erwerbsinvalidität hält das Vorsorgereglement fest, dass sich die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit, einer Erwerbsunfähigkeit und einer Invalidität sowie die Berechnung des Invaliditätsgrads nach den Regeln der IV richten (Art. 40). Einen Pensionsanspruch bei Berufsinvalidität haben Versicherte, die bei Pensionsbeginn das 55. Altersjahr vollendet haben und eine Karenzfrist von mindestens vier Beitragsjahren bei der Pensionskasse aufweisen (Art. 40a Abs. 2). 2. 2.1

Die Klägerin brachte zur Klagebegründung vor, sie sei von Oktober 2005 bis Ende Juli 2018 bei der Stadt Y.____ angestellt gewesen. Sie sei zwar schon vor 2016 krank gewesen, aber im Januar 2016 habe sich ihre Krankheit erheblich verschlechtert. Sie habe daher Anspruch auf eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge (Urk. 1). 2.2

Die Beklagte führte in der Klageantwort aus, sie habe Anspruch auf Berufsinvalidenleistungen nach

Art. 40a VSR falle ausser Betracht, da die Klägerin die Mindestbeitragszeit von vier Jahren nicht erfülle. In Frage stehe vorliegend einzig eine Invalidenrente bei Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 40 VSR. Mit Verfügung vom 13. August 2020 habe die zuständige IV-Stelle den Beginn der Wartezeit auf den 8. Januar 2019 festgesetzt

und der Klägerin ab 1. Januar 2020 eine IV-Rente zugesprochen. Damit habe sie den Eintritt einer invaliditätsrelevanten Arbeitsunfähigkeit vor Januar 2019 verneint. Dieser Entscheid sei verbindlich, da er nicht als offensichtlich unrichtig qualifiziert werden könne. Die Beklagte sei daher nicht leistungspflichtig, weil die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit der Klägerin nicht während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses eingetreten sei. Doch selbst bei fehlender Bindungswirkung des IV-Entscheids sei der Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit während des Vorsorgeverhältnisses nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt (Urk. 4). 3. 3.1

Streitig ist der Anspruch der Klägerin auf Invalidenleistungen der Beklagten. 3.2

Zwischen den Parteien ist unbestritten und aufgrund der Akten soweit ausgewiesen, dass ein Vorsorgeverhältnis erst ab

E. 4

S. 2). Ab 1. August 2015 gelangte sie zu mehr Einsätzen und war ab diesem Zeitpunkt bei der Pensionskasse Stadt Y.____ berufsvorsorgeversichert (Urk. 5/4, Urk. 5/6).

Seit dem 1. Dezember 2016 leistete sie keine Einsätze als Honorarmitarbeiterin mehr (Urk. 5/14, Urk. 5/15). Das Arbeitsverhältnis von X.____ mit der Stadt Y.____ wurde per 31. Juli 2018 formell aufgelöst (Urk. 5/21).

Nachdem sich X.____ am 12. April 2018 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet hatte (Urk. 9/7), wurde ihr von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügung vom 13. August 2020 eine ganze Rente ab 1. Januar 2020 zugesprochen (Urk. 5/31 = Urk. 9/72 und 80). Die Pensionskasse Stadt Y.____ ihrerseits verneinte in der Folge einen Anspruch von X.____ auf eine Rente aus der beruflichen Vorsorge (Urk. 5/32, Urk. 5/40). 2.

Mit Eingabe vom 25. Januar 2021 erhob X.____ Klage gegen die Pensionskasse Stadt Y.____ und beantragte sinngemäss die Ausrichtung einer Rente aus der beruflichen Vorsorge (Urk. 1). Die Pensionskasse Stadt Y.____ schloss in der Klageantwort vom 13. April 2021 auf Abweisung der Klage (Urk. 4). Mit Verfügung vom 19. Mai 2021 wurden die Akten der Invalidenversicherung in Sachen der Klägerin beigezogen (Urk. 9/1-91). Mit Verfügung vom 9. Juni 2021 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um zu den beigezogenen Akten Stellung zu nehmen (Urk. 11). Mit Eingabe vom 20. September 2021 liess sich die Klägerin, nunmehr vertreten durch Rechtsanwältin Dina Raewel, in der Sache vernehmen. Gleichzeitig liess sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Urk. 20). Mit Verfügung vom 23. September 2021 wurde der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beigezogenen Akten sowie zur Eingabe der Klägerin vom 20. September 2021 eingeräumt (Urk. 23). Die Beklagte verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 25), was der Klägerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 2).

E. 7

des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und (BVG) in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, in der in den Jahren 2015 bis 2018 gültigen Fassung) unterstehen Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 21'150.-- beziehen, ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod

und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung (Abs. 1). Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen (Abs. 2)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.